

# Öffentliche Bekanntmachung



## Bekanntmachung der Gemeinde Hohenstein Bauleitplanung der Gemeinde Hohenstein

### Bebauungsplan für den Bereich „RuheForst Hohenstein Untertaunus“ Ortsteil Breithardt

#### hier: Satzungsbeschluss und Bekanntmachung des Inkrafttretens

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenstein hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 04.06.2018 aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und den §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeverordnung (HGO) den Bebauungsplan für den Bereich „RuheForst Hohenstein Untertaunus“ als Satzung beschlossen und der Begründung zugestimmt.

Zugleich wurden örtliche Bauvorschriften nach § 81 Abs. 1 HBO als Satzung beschlossen, die als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen sind (§ 81 Abs. 4 HBO; § 9 Abs. 4 BauGB).

**Der Bebauungsplan wurde aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt und wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.**

Der am 04.06.2018 als Satzung beschlossene Bebauungsplan nebst Begründung, Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung und Zusammenfassender Erklärung über die Art und Weise wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde (§ 10 Abs. 4 BauGB) wird ab sofort während der nachfolgenden allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Hohenstein, Schwalbacher Straße 1, 65329 Hohenstein (Ortsteil Breithardt), Zimmer 2.05, 2. Stock zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Einsichtnahme in den Bebauungsplan besteht:

**Montag bis Freitag von 07:30 Uhr bis 11:30 Uhr, montags, dienstags, donnerstags nachmittags von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, mittwochs von 15:30 Uhr bis 18:30 Uhr.**

Freitagnachmittags sowie samstags und sonntags bestehen keine Dienststunden, der Gemeindeverwaltung Hohenstein.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des

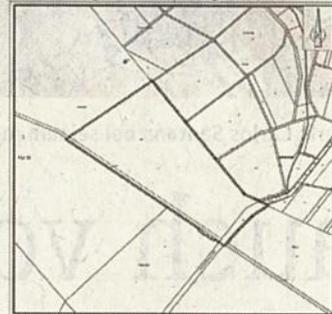
Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hohenstein unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wurden.

Es wird ferner gem. § 44 Abs. 5 BauGB darauf hingewiesen, dass, gemäß § 44 Abs. 3 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den Paragraphen 39–42 BauGB (Vertrauensschäden, Entschädigung in Geld oder durch Übernahme, Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten, Entschädigung von Bindungen für Bepflanzungen, Entschädigung bei Änderungen oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren, nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Plangebietsabgrenzung für den Bebauungsplan „RuheForst Hohenstein Untertaunus“ Ortsteil Breithardt (ohne Maßstab).

Die Lage der Abgrenzung hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Planungsbereiches.



**Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „RuheForst Hohenstein Untertaunus“ in Kraft.**

Hohenstein, den 22.06.2018

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Hohenstein  
D. Bauer  
Bürgermeister

Vorstehender Auszug ist mit der Urschrift gleichlautend und wurde in der Ausgabe **Aarbote** am Dienstag den **26.06.2018** öffentlich bekannt gemacht.

Hohenstein, den 26.06.2018